Erbvertragliche Regelungen können durch entsprechende Bindungswirkungen effektiv missbräuchliche und manipulative Einflussnahme von außen verhindern.

FOTO: THORBEN WENGERT/PIXELIO.DE

Fortsetzung des Artikels von Eckhard Lüllmann

Um derartige Fälle, in denen Familienmitglieder oder eigentlich Begünstigte um das Vermögen gebracht werden und die betroffenen älteren Personen den Lebensabend in einer Zwangslage verbringen, zu verhindern, kann insbesondere durch rechtzeitige erbvertragliche Gestaltungen und Vermögensübertragungen vorgebeugt werden. Erbvertragliche Regelungen können durch entsprechende Bindungswirkungen effektiv missbräuchliche und manipulative Einflussnahme von außen verhindern.
Im Rahmen eines Erbvertrages lässt sich eine umfangreiche Regelung der Beteiligten treffen. Wird im Rahmen dieses Vertrages ein Erbe bestimmt, kann diese Erbeinsetzung zu einem späteren Zeitpunkt nicht einseitig aufgehoben werden. Ein späteres Testament durch den Erblasser wäre dann unwirksam.

Hierneben ließe sich durch erbvertragliche Regelungen auch Streit unter den Erben vermeiden und unter Umständen auch die Erbschaftssteuerlasst reduzieren. Die Gestaltung mag auch dazu dienen, die Begünstigten an den Erblasser zu binden.

Grundsätzlich kann in dem Erbvertrag jede denkbare Regelung untergebracht werden. Lediglich sittenwidrige Vertragsgestaltungen scheiden hier aus.

Zum Teil kann eine derartige Bindungswirkung auch mit der Errichtung eines Ehegattentestamentes durch Ehegatten oder Partner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes erzielt werden. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind jedoch im Vergleich zum Erbvertrag eingeschränkt.

Durch die vorgenannten erbvertraglichen Regelungen lässt sich das Vermögen jedoch nur eingeschränkt gegen manipulativ beeinflusste lebzeitige Verfügungen schützen. Zwar kann eine diesbezügliche lebzeitige Vermögensverfügung des beeinflussten Erblassers im Hinblick auf den vorher geschlossenen Erbvertrag unwirksam sein, die Unwirksamkeit kann als beeinträchtigende Verfügung jedoch erst im Nachhinein festgestellt werden .

Als weitere Schutzmöglichkeit vor derartigen Zugriffen von außen bietet sich insbesondere bei Immobilienvermögen die lebzeitige Übertragung unter Nießbrauchs- oder Wohnrechtsvorbehalt an.

Häufig lässt sich durch lebzeitige Übertragungen von Immobilen neben der Reduzierung von Pflichtteilsansprüchen und der Schenkungssteuerlast auch ein effektiver Schutz vor den oben skizzierten Szenarien erreichen. Hierneben kann so oft auch Nachlassstreitigkeiten vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere, wenn alle Pflichtteilsberechtigen in die Planungen mit einbezogen werden. Auch diese Gestaltungsform bietet unter Umständen die Möglichkeit das Verhältnis unter den Beteiligten und deren emotionale Bindung zu verbessern.

Gerade wenn die Eigentumsübertragung von Immobilien zu Lebzeiten unter dem Vorbehalt eines zeitlich befristeten oder lebenslangen Wohnrechtes oder eines Nießbrauchrechtes erfolgt, wird die Lebensstellung der Betroffenen tatsächlich oft kaum beeinträchtigt.

Im Wesentlichen ist unter einem unentgeltlichen Wohnrecht das Recht zu verstehen, eine Immobilie oder Teile einer Immobilie selbst unentgeltlich zu bewohnen. Eine monatliche Zahlung an den Eigentümer ist nicht vorgesehen. In der Regel werden lediglich die Nebenkosten weiterhin vom Wohnrechtsberechtigten getragen.

Unter Nießbrauch ist die Berechtigung zu verstehen, für die betroffene Immobilie oder das Grundstück weiterhin Miet- oder Pachteinnahmen zu erzielen. Obwohl das Eigentum übertragen wird, erhält der Inhaber des Nießbrauchrechtes weiterhin den Miet- oder Pachtzins.

Die vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sind wesentlich vielschichtiger als in dieser verkürzten Darstellung. Der Betroffene kann sich insbesondere auch Rückübertragungsrechte vorbehalten und durch rechtzeitige Regelungen auch einen Schutz des Vermögens durch späteren Verbrauch für Pflegekostenzuzahlungen erreichen.

Ergänzend sollten auch die Gestaltungsmöglichkeiten von General- und Vorsorgevollmachten sowie Betreuungsverfügungen im Rahmen der Vorsorgeplanung mit einbezogen werden.

Die Errichtung von General- und Vorsorgevollmachten kann ebenfalls einer Einflussnahme von außen ergänzend vorbeugen. Besonders wichtig ist es, innerfamiliär und im nahen Umfeld offen mit dem Thema Nachlass- und Vorsorgeplanung in der Familie und im Freundeskreis umzugehen. Nur durch einen offenen Umgang mit diesem Themenkreis können derartige Entwicklungen ausgeschlossen werden.
In Anbetracht der Komplexität ist und der bestehenden besonderen Formerfordernisse bei der Gestaltung ist eine anwaltliche oder notarielle Fachberatung zu empfehlen.

Verfasser dieses Artikels ist Rechtsanwalt Eckhard Lüllmann aus Delmenhorst

Rechtsanwaltskanzlei Lomp
Die Kanzlei für Familien-, Erb- und Arbeitsrecht
Wir setzen uns dafür ein, dass Sie zu Ihrem Recht kommen!
Wiebke Lomp
Fachanwältin für Familienrecht
Eike Harms*
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rieke Imhof*
Rechtsanwältin
Bismarckstraße 36 27749 Delmenhorst
Telefon 0 42 21 - 29 29 464
E-Mail: info@ra-lomp.de www.ra-lomp.de
*im Angestelltenverhältnis
Zweigstelle in Wildeshausen: Spengler Str. 1 · 27793 Wildeshausen
Termine nach telefonischer Vereinbarung · Telefon 04431-930007

Jens Kniepkamp
Rechtsanwalt
zugleich
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Familienrecht
Bismarckstraße 68
27749 Delmenhorst
Telefon (04221) 800600 · Fax (04221) 800602
E-Mail: RA-Jens-Kniepkamp@t-online.de
Internet: www.delmenhorst-rechtsanwalt.de

VICTORIA BIEDENKOPF
RECHTSANWÄLTIN
Ab 1. Dezember 2021 Cramer Straße 5 in Delmenhorst. Ich freue mich auf Sie!
Tätigkeitsschwerpunkte
Familienrecht • Zivilrecht • Pferderecht
Bismarckstraße 39 | 27749 Delmenhorst
Telefon 04221/9 81 46 84 | Fax 04221/9 81 46 82
E-Mail:info@rain-biedenkopf.de

ROSENHAGEN Staatlich anerkannte
– GÜTESTELLE –
Das Verfahren von der Gütestelle vermeidet langwierige Gerichtsprozesse und ebnet Ihnen den Weg zu einer selbstbestimmten, nachhaltigen und effizienten Konfliktlösung.
www.rosenhagen-guetestelle.de
Schulstr. 22, 27749 Delmenhorst
Telefon: 04221 399 65 40

KREISBLATT
AM SONNTAG

Rechtsanwälte Notare Fachanwälte
Dr. Schmidt Habermeyer von Seggern Quaß
Dr. Wolfgang Schmidt [1*]
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Notar a. D.
Holger von Seggern [2]
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht, Insolvenzrecht und Steuerrecht
Anja Reeh-Fröhlich [2]
Rechtsanwältin
Schwerpunkt: Familienrecht
Ulrike Habermeyer [1]
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Familienrecht
Sabine Quaß [1]
Rechtsanwältin & Notarin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Ines Linster [1]
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Mietrecht und Verkehrsrecht
Pascal Zander [1]
Rechtsanwalt, Schwerpunkte: Arbeitsrecht und Erbrecht
Delmenhorst [1]
Lange Straße 85-86, 27749 Delmenhorst
Tel.: 04221 - 963800, www.anwaelte-del.de
Ganderkesee [2]
Markt 1, 27777 Ganderkesee, Tel.:04222 - 2222
www.anwaelte-ganter.de
* VERTRAGS-ANWALT ADAC